

V E R E I N B A R U N G

zwischen der Stadt Jever - vertreten durch den Bürgermeister
und den Stadtdirektor

und der Gemeinde Schortens - vertreten durch den Bürgermeister
und den Gemeindedirektor

In ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Jugend und in dem Bestreben, möglichst vielen Kindern aus der Gemeinde Schortens den Besuch eines Kindergartens zu ermöglichen, schließen die Stadt Jever und die Gemeinde Schortens - mit der Absicht der Förderung gutnachbarlicher Beziehungen - folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Jever unterhält im Ortsteil Moorwarfen einen Kindergarten, der zur Zeit mit einer Gruppe (25 Kinder) betrieben wird. Er wird um eine zweite Gruppe mit 25 Kindern erweitert, um Kindern der Gemeinde Schortens Aufnahme zu bieten.

Der Kindergarten wird halbtags vormittags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr betrieben.

§ 2

Die Stadt Jever sorgt für eine ausreichende sächliche Ausstattung der Kindergartenräume. Sie stellt zusätzliches, entsprechend den Vorschriften ausgebildetes Personal in dem notwendigen Umfang zur Verfügung.

§ 3

Die Gemeinde Schortens übernimmt von den ungedeckten laufenden Betriebskosten - ausgenommen der Schuldendienst - den Anteil, der entsprechend der Belegung des Kindergartens mit Kindern aus dem Bereich der Gemeinde Schortens errechnet wird, höchstens jedoch 50 %. Was als ungedeckte laufende Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung zu gelten hat, ergibt sich aus den Bestimmungen des gemeindlichen Haushaltsrechts. Als Stichtag für die Ermittlung der Kinder, die aus der Gemeinde Schortens kommen, gilt der 01. Oktober eines jeden Jahres. Abrechnungszeitraum für die Betriebskosten ist das Kalenderjahr. Die Stadt Jever leitet der Gemeinde Schortens nach Ablauf des Kalenderjahres die spezifizierte Abrechnung zu.

Die Gemeinde Schortens ist berechtigt, Einblick in die Unterlagen und Belege zu nehmen. Auf Wunsch ist die Gemeinde Schortens bereit, vierteljährlich im voraus Abschlagzahlungen zu leisten. Der restliche Kostenanteil wird unmittelbar nach Prüfung und Anerkennung der spezifizierten Abrechnung überwiesen. Überzahlungen sind zu erstatten.

§ 4

Der Kindergarten Moorwarfen steht allen Kindern offen.

§ 5

In allen Angelegenheiten, die den Kindergarten Moorwarfen betreffen entscheidet die Stadt Jever mit ihren zuständigen Gremien. Zwei Vertreter der politischen Gemeinde Schortens können beratend zu diesen Punkten an den Sitzungen der zuständigen Gremien der Stadt Jever teilnehmen.

Verwaltungsmäßige Entscheidungen trifft die Verwaltung der Stadt Jever nach Rücksprache mit der Verwaltung der Gemeinde Schortens.

§ 6

Die für die städtischen Kindergärten jeweils gültigen Gebührenordnungen gelten uneingeschränkt auch für die Kinder aus Schortens. Näheres hierzu wird in einer besonderen Anlage zu dieser Vereinbarung niedergelegt. Bei Geschwistern, die den Kindergarten besuchen, erhält das zweite Kind 20 % Ermäßigung. Für das dritte Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 7

Bei einer Aufgabe der Trägerschaft hat die Stadt Jever die Rechte der Gemeinde Schortens auch unter dem neuen Träger zu sichern.

§ 8

Die Vereinbarung ist zu jedem Schuljahresende mit einer dreimonatig Frist kündbar. Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Die Vereinbarung tritt am 01. August 1976 in Kraft.

Jever, den 05. April 1976

Heidmühle, den 15. Juni 1976

K u h l e
stellv. Stadt-
direktor

M u l l e r
Bürgermeister

M e i n s
Gemeindedirektor

E n n e n
Bürgermeister

Anlage zur Vereinbarung gemäß § 6
zwischen der Stadt Jever und der Gemeinde Schortens

Die Gebühr für einen Kindergartenplatz in einem städtischen Kindergarten beträgt z. Z. einschließlich eines Zuschlages für Getränke 52,-- DM monatlich.

Ermäßigungen werden auf Antrag unter Zugrundelegung der Regelsätze der Sozialhilfe nach § 79 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt.

Diese Ermäßigungen werden wie folgt gewährt:

Es wird eine persönliche Einkommensgrenze nach § 79 BSHG festgestellt (zweifacher Regelsatz + Familienzuschlag je Angehöriger + Unterkunftsbedarf).

Die Beiträge sind danach in folgender Höhe zu zahlen:

- a) Bei Nettoeinkommen unter 90 % der persönlichen Einkommensgrenze mit 10,-- DM monatlich
- b) Bei Nettoeinkommen bis 120 % der persönlichen Einkommensgrenze die Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes